



Niederschrift über die öffentliche

### **Sitzung des Gemeinderats**

am 20.07.2023 im Sitzungssaal Steinscheuer, Brückenstraße 7 in Weinstadt-Großheppach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 20:04 Uhr

#### **Anwesend:**

##### Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

##### Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

befangen bei TOP 6

Herr Roland Ebner

Herr Wolf Dieter Forster

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

Herr Rolf Klöpfer

abwesend ab TOP 4 (18.23 Uhr)

Herr Michael Koch

Herr Walter Kuhn

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Herr Christof Oesterle

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

##### Schriftführer

Frau Julia Schock

#### **Entschuldigt:**

##### Mitglieder

Herr Ernst Häcker

#### **Außerdem anwesend:**

Erster Bürgermeister Deißler

Pressevertreter

Bürgerinnen und Bürger

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Ausschreibung eines Rahmenvertrags über Lieferung, Miete und Service für Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte  
- Vergabebeschluss BU Nr. 153/2023
3. Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH  
- Inhalte Gesellschaftsvertrag und Gründung BU Nr. 148/2023  
- Festlegung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder  
- Weisungsbeschlüsse Gesellschafterversammlung  
- Bestellung Geschäftsführung
4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt  
- Bareinlage in das Stammkapital BU Nr. 147/2023
5. Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich "Am Florianweg" im Stadtteil Beutelsbach BU Nr. 145/2023
6. Veränderungssperre "Schönbühl - 2.Änderung und Erweiterung"  
Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BU Nr. 150/2023
7. Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung" mit Örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Beutelsbach  
- Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten und beschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange BU Nr. 133/2023  
- Beschluss des Abwägungsvorschlags zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
- Satzungsbeschluss
8. Holzbau als Lösungsstrategie für Klimaschutz und nachhaltigen Städtebau in Weinstadt - Entwicklung von Wohnarealen am Beispiel des Baufeldes Brückenstraße in Großheppach BU Nr. 136/2023
9. Neugestaltung Ortsmitte Beutelsbach - 1. Bauabschnitt - Flächen rund um die Stadtbücherei  
- Baubeschluss BU Nr. 151/2023  
- Freigabe der Ausschreibung
10. Flächennutzungsplan Unteres Remstal / Planungsverband Unteres Remstal  
- Einstellung des Änderungsverfahrens 13 (WE 75 Zentralkelter) BU Nr. 129/2023  
- Einstellung des Änderungsverfahrens 15.2 (WE 79 Am Beutelstein)  
- Einstellung des Änderungsverfahrens 15.3 (WE 80 Schönbühl)
11. Sanierung Brücke über den Beutelsbach im Gewann Stangenwiesen  
- Baubeschluss BU Nr. 142/2023  
- Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen  
- Vergabeermächtigung
12. Jahresauftrag Straßenbau 2023/2024  
- Vergabe der Arbeiten BU Nr. 140/2023
13. Neue Stadtbücherei: Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für das Gebäude und die Einrichtung BU Nr. 128/2023
14. Übernahme des Gebühreneinzugs für den ev. Kindergarten Sonnenblume BU Nr. 121/2023
15. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättenatzung) BU Nr. 111/2023
16. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt – Anpassung der Verpflegungs- und Betreuungsgebühren BU Nr. 132/2023
17. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung Endersbach BU Nr. 130/2023
18. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung Großheppach BU Nr. 131/2023

- 19. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 19.1. Notunterkünfte im Heuweg im Stadtteil Großheppach
- 19.2. Ortskernsanierung im Stadtteil Endersbach

## 1. **Bürgerfragestunde**

Ein Bürger stellt eine Frage zu Tagesordnungspunkt 10 „Flächennutzungsplan Unteres Remstal / Planungsverband Unteres Remstal - Einstellung des Änderungsverfahrens 15.2 (WE 79 Am Beutelstein)“, die von Erstem Bürgermeister Deißler beantwortet wird.

Auf Anfrage eines anderen Bürgers gibt Stadtplanungsamtsleiter Folk einen kurzen Sachstandsbericht hinsichtlich des Flächensuchlaufs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen.

Ein weiterer Bürger stellt Fragen zu Tagesordnungspunkt 9 „Neugestaltung Ortsmitte Beutelsbach - 1. Bauabschnitt - Flächen rund um die Stadtbücherei“. Hierbei geht es hauptsächlich um die Radwegführung, die Breite der Ulrichstraße und das Höhenprofil. Laut Erstem Bürgermeister Deißler sollen die Fragen während des Sachvortrags beantwortet werden. Wegen des Höhenprofils könne außerdem ein persönlicher Termin mit dem Tiefbauamt vereinbart werden.

## 2. **Ausschreibung eines Rahmenvertrags über Lieferung, BU Nr. 153/2023 Miete und Service für Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte - Vergabebeschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag.

Herr Weller, Leiter des Sachgebiets IT im Haupt- und Personalamt, beantwortet eine Frage von Stadtrat Dr. Siglinger zum Thema „automatisches Versorgungsprinzip“ und teilt mit, dass nur ein Angebot eingegangen sei, da nur diese eine Firma in der Lage gewesen sei, die von der Stadt Weinstadt in der Ausschreibung gestellten hohen Anforderungen zu erfüllen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

**Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Rahmenvertrag über Lieferung, Miete und Service für Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte mit der Firma Morgenstern AG aus Reutlingen zum Angebotspreis von 665.470,61 Euro über die Laufzeit von 60 Monaten beginnend ab 01.03.2024 abzuschließen.**

## 3. **Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwick- BU Nr. 148/2023 lung GmbH - Inhalte Gesellschaftsvertrag und Gründung - Festlegung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder - Weisungsbeschlüsse Gesellschafterversammlung - Bestellung Geschäftsführung**

Stadtwerkeleiter Meier hält einen kurzen Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Oberbürgermeister Scharmann erläutert kurz das weitere Vorgehen. Über den Beschlussvorschlag der Verwaltung Ziffern 1-6 solle insgesamt abgestimmt werden. Hierzu weist er das Gremium auf die Beschlussvorschlagsänderung in der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.07.2023 hin. Des Weiteren solle bei Ziffer 4 auf Wunsch der CDU-Fraktion nicht Stadtrat Witzlinger, sondern Stadtrat Klöpfer in den Aufsichtsrat aufgenommen werden. Oberbürger-

meister Scharmann bittet zu beachten, dass es sich beim Beschluss zu Ziffer 4 um eine Einigung handle. Sollte es also keine Einigung geben und jemand gegen den Beschlussvorschlag stimmen oder sich enthalten, sei keine Einigung zustande kommen und es müsse das weiter gehende kommunalrechtliche Wahlverfahren eröffnet werden.

Stadtrat Forster kündigt an, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen. Er fühle sich von der Verwaltung bevormundet, da diese die Vertreter der Fraktionen für den Aufsichtsrat im Beschlussvorschlag vorgegeben habe. So habe die Exekutive die Aufgabe der Legislative übernommen, den Fraktionen sei das Recht auf Mitbestimmung genommen worden. Oberbürgermeister Scharmann widerspricht und führt aus, die Beratungsunterlage mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung sei dem Gremium rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden. Es habe jeder Fraktion frei gestanden sich zu melden und andere Fraktionsvertreter zu benennen. Dies sei im Übrigen auch jetzt noch vor der Beschlussfassung möglich. Auf Antrag könne daher auch die Sitzung unterbrochen werden.

Stadtrat Forster beharrt darauf, die Fraktionen hätten sich nicht einbringen können. Offensichtlich habe sich auch die CDU-Fraktion von der Verwaltung „überfahren“ gefühlt, weshalb sie nun eine personelle Änderung im künftigen Aufsichtsrat fordere. Stadtrat Witzlinger widerspricht. Die CDU-Fraktion sei mit dem Vorgehen der Verwaltung einverstanden. Der Wunsch nach einer Veränderung habe interne Gründe. Außerdem zeige sich ja, dass die Fraktionen durchaus eine Änderung herbeiführen könnten.

Die Stadträte Dr. Siglinger und Schurrer ergänzen, die Fraktionen hätten jederzeit die Möglichkeit gehabt, sich in das Vorgehen einzubringen. Die Thematik sei auch in der Sitzung des Betriebsausschusses vorberaten worden und man habe in den Fraktionssitzungen darüber gesprochen. Im Übrigen sei der Verwaltungsvorschlag ja nicht ohne Grund in dieser Form unterbreitet worden, weil er einfach sinnvoll sei. Herr Meier wiederholt, es habe sich um einen Vorschlag der Verwaltung gehandelt und sei absolut nicht in „Stein gemeißelt.“

Auf die Frage von Oberbürgermeister Scharmann, ob die SPD-Fraktion denn überhaupt einen Austausch des von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieds vornehmen wolle, verneinen dies die Stadträte Weber, Künkele und Kuhn.

Stadtrat Forster wiederholt, die Verwaltung binde die Fraktionen nicht genügend mit ein. Trotzdem werde er sich nun zurücknehmen und dem Beschlussvorschlag nicht weiter widersprechen.

Oberbürgermeister Scharmann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zu. Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer notariellen Beurkundung abzuschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anmelden zu lassen.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur notariellen Beurkundung am Gesellschaftsvertrag redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die sich aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, eigenständig vorzunehmen.**

**4. Der Gemeinderat schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weinstadt zur Wahl in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH vor: • Volker Gaupp**

- Isolde Schurrer
- Dr. Manfred Siglinger
- Andrea Weber
- Rolf Klöpfer
- Armin Zimmerle

**5. Der Oberbürgermeister wird zur Herbeiführung folgender Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung beauftragt und ermächtigt:**

a) Als Geschäftsführer der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH werden der Erste Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Thomas Meier und der stellvertretende Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Heiko Fischer bestellt.

b) Die Geschäftsführer Thomas Meier und Heiko Fischer sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

c) Die vom Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vorgeschlagenen Personen werden in den Aufsichtsrat gewählt.

**6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebsleitung mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht zum Vollzug der Beschlüsse auszustatten.**

Stadtrat Klöpfer verlässt um 18.23 Uhr den Sitzungssaal.

**4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt  
- Bareinlage in das Stammkapital** **BU Nr. 147/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig die nachfolgende Satzungsänderung:

***Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke***

*Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 mit Änderungen vom 2.12.2021, 15.12.2022 und 20.07.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:*

Artikel 1  
Änderung § 3

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:  
**Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.870.000 €.**

Artikel 2  
Inkrafttreten

**Die Änderung der Betriebssatzung vom 20.07.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**5. Vorkaufsrechtsatzung für den Bereich „Am Florianweg“ BU Nr. 145/2023 im Stadtteil Beutelsbach**

Stadtplanungsamtsleiter Folk erläutert den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Jens Häcker führt aus, die Kelter seien sicherlich ortsprägend. Anfangs sei die betreffende Kelter auf der grünen Wiese gestanden, mittlerweile befinde sie sich mitten in einem Wohngebiet. Für diesen Bereich komme nie etwas anderes als eine Wohnbebauung in Frage. Deshalb könne er nicht verstehen, weshalb eine Vorkaufsrechtsatzung notwendig sei. Stadtplanungsamtsleiter Folk erwidert, aktuell befänden sich dort keine Wohngebäude, die Planungshoheit liege bei der Kommune. Die Vorkaufsrechtsatzung sei das richtige Werkzeug und unterstütze das Vorhaben der Stadt. Die Satzung sei auch wegen der zentralen Lage wichtig.

Stadtrat Witzlinger betont, die Remstalkellerei werden auch künftig sowohl von Verwaltung als auch vom Gemeinderat gut behandelt. Man werde tun, was auch immer möglich sei und jegliche notwendige Hilfestellung geben. Weinstadt habe sich hinsichtlich einer guten Zusammenarbeit in der Vergangenheit sehen lassen können und das werde auch künftig der Fall sein. Trotzdem sei die Stadt hier aufgrund der zentralen Lage zwingend gehalten, eine Vorkaufsrechtsatzung zu erlassen.

Oberbürgermeister Scharmann lässt kurz die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Remstalkellerei Revue passieren und bestätigt, die Remstalkellerei werde auch weiterhin durch die Stadt Weinstadt mit allen Mitteln unterstützt.

Stadtrat Dr. Siglinger schließt sich an, auch der Gemeinderat habe einmütig im Interesse der Wengerter das Verfahren verfolgt und betreut. Man habe sich viele Gedanken gemacht, Ideen vorgebracht und Arbeitsstunden eingesetzt. Weinstadt habe für die Interessen der Remstalkellerei alles getan und werde dies auch künftig tun. Die Vorkaufsrechtsatzung sei essentiell, da das Gebiet zentral liege und so eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Stadtgestaltung nach sich ziehe.

Auch Stadtrat Zimmerle ist es wichtig, dass die Stadt in dem betreffenden Gebiet planungsrechtlich alles in der Hand habe.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 24 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme:

**Für den Bereich „Am Florianweg“ im Stadtteil Beutelsbach wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gemäß Anlage zur Beratungsunterlage 145/2023 beschlossen.**

**6. Veränderungssperre "Schönbühl - 2.Änderung und Erweiterung" BU Nr. 150/2023  
Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme  
gem. § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Stadtrat Dobler erklärt sich für befangen und begibt sich in den Zuschauerbereich.

Die Leiterin des Baurechtsamts, Frau Sehl, hält einen kurzen Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Die Ausnahme von der Veränderungssperre „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ für den Abbruch der im Lageplan vom 2.07.2023 (Anlage 1 der Beratungsunterlage) dargestellten Gebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 6934, Gemarkung Beutelsbach, wird erteilt.**

Stadtrat Dobler kehrt an den Sitzungstisch zurück.

7. **Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung" mit Örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Beutelsbach** **BU Nr. 133/2023**  
**- Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten und beschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**  
**- Beschluss des Abwägungsvorschlags zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll / Abwägungstabelle vom 12.06.2023 unterbreiteten Beschlussvorschlägen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird zusätzlich zu den bereits zuvor erfolgten Abwägungen untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange und der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweiligen Abwägungen den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern zuzustellen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Bildungszentrum 1. Änderung“ wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 13.03.2023.**
- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften „Bildungszentrum 1. Änderung“ werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 13.03.2023.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**



**8. Holzbau als Lösungsstrategie für Klimaschutz und nachhaltigen Städtebau in Weinstadt - Entwicklung von Wohnarealen am Beispiel des Baufeldes Brückenstraße in Großheppach** **BU Nr. 136/2023**

Stadtplanungsamtsleiter Folk hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Die Fraktion der Freien Wähler Weinstadt beantragt die Änderung der Prämissen für die Entwicklung des Baufeldes. Der Stellplatzschlüssel solle bei 1,5 liegen, statt wie in der Beratungsunterlage vorgeschlagen bei 1,0.

Stadträtin Groß bemerkt, die Stellplatzfrage stelle sich ja immer. Die Praxis zeige, dass Tiefgaragenstellplätze oft gar nicht gewollt seien und außerdem viel Geld kosteten. Vielleicht solle man die Sache anders angehen und erst einmal Sorge tragen, dass der Bestand auch genutzt werde, bevor man neue Stellplätze schaffe.

Stadtrat Zimmerle fehlt es an der Parkraumbewirtschaftung, daher werde jede Wohneinheit mehr als einen Stellplatz benötigen. Der Antrag seiner Fraktion trage sicherlich zur Erhaltung des sozialen Friedens bei.

Stadträtin Schurrer weist darauf hin, dass es ja erst noch zu einem Auswahlverfahren, komme und dann könne man immer noch über die Stellplatzfrage entscheiden. Herr Folk führt aus, das Verfahren sei bewusst zweigeteilt, da man auch ausdrücklich Baugenossenschaften ansprechen wolle. Die Stadt stelle bereits viele Forderungen an die potentiellen Bewerber und könne froh sein, wenn sie überhaupt zwei bis drei Beteiligte finde.

Stadtrat Ebner erläutert nochmals den Antrag der Fraktion. Man wolle analoge Prämissen für alle Wohngebiete. Stadtplanungsamtsleiter Folk bittet, die Zielgruppe für das geplante Quartier im Sinn zu behalten. Außerdem werde gewünscht, dass sich Planer mit innovativen Ideen auseinandersetzen und dies werde durch zu viele Vorgaben konterkariert. Städtebaulich gesehen habe das Quartier eine optimale Lage, auch gebe es ein Förderprojekt, weswegen man hier durchaus neue Wege gehen und nicht in der normalen Spur bleiben solle.

Stadtrat Dippon stimmt zu. Man könne die Kreativität der Planer nicht auf Stellplätze heruntersetzen. Bislang sei ja noch völlig offen, was genau dort entstehen solle. Wenn man in alten Mustern verharre, könne auch keine neues Wohnkonzept entstehen.

Stadtrat Hoffmann entgegnet, derzeit sei der Pkw immer noch das Verkehrsmittel der Wahl. Auch sehe er in absehbarer Zeit keine große Verbesserung im öffentlichen Nahverkehr. Deswegen bleibe keine andere Möglichkeit, als durch den Stellplatzschlüssel neue Stellplätze zu schaffen. Herr Folk wiederholt, es handle sich hier um ein Pilotprojekt und habe Vorbildcharakter für andere Bauträger. Die Stadt Weinstadt müsse daher zeigen, dass es planerisch auch andere Ansätze geben könne.

Stadträtin Dr. Rebmann ergänzt, immerhin sei doch auch die Mobilitätswende gewünscht und dieser Gedanke müsse und solle sich auch in der Planung neuer Quartiere widerspiegeln.

Stadtrat Künkele stimmt zu, die die Rahmenbedingungen für die Planer dürften nicht zu eng gefasst werden.

Stadtrat Dr. Siglinger appelliert, Innovation ziehe auch Veränderung nach sich. In der gesamten Stadt müsse anders mit der Mobilität umgegangen werden.

Stadtrat Zimmerle ist der Ansicht, Weinstadt benötige eine Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Gewanns „Mühlwiesen“. Man dürfe nicht nur an Innovation denken, sondern müsse sich realistisch überlegen, wohin man mit den Fahrzeugen wolle.

Stadtrat Ebner führt aus, ein innovativer Ansatz könne auch sein, pro Bewohner Fahrradstellplätze zu schaffen.

Erster Bürgermeister Deißler stellt die Frage nach bezahlbarem Wohnraum, denn der Kaufpreis für einen Stellplatz sei im Wohnungskaufpreis nicht enthalten. Weinstadt stehe vor der schwierigen Aufgabe, von den Bauträgern innovative Ideen einzufordern. Er halte es daher für systemisch falsch, jetzt den Stellplatzschlüssel hochzusetzen. Überhaupt eine Resonanz auf die Ausschreibung zu bekommen, sei schon ein Erfolg. Es gebe später im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens immer noch die Möglichkeit, über die Stellplatzfrage zu diskutieren.

Oberbürgermeister Scharmann lässt über den Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler Weinstadt abstimmen.

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Anschließend lässt Oberbürgermeister Scharmann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus der Beratungsunterlage 136/2023 abstimmen. Das Gremium fasst mehrheitlich mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Entwicklung des Baufeldes „Brückenstraße“ in Großheppach als Wohngebiet im Rahmen der Holzbauoffensive. Grundlage für die Entwicklung ist ein zweiphasiger städtebaulicher Wettbewerb (Konzeptvergabe).**

**9. Neugestaltung Ortsmitte Beutelsbach - 1. Bauabschnitt BU Nr. 151/2023**  
**- Flächen rund um die Stadtbücherei**  
**- Baubeschluss**  
**- Freigabe der Ausschreibung**

Tiefbauamtsleiter Baumeister führt kurz in die Thematik ein. Anschließend hält ein Referent des Landschaftsarchitekturbüros von K GmbH aus Ostfildern den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Stadtrat Dobler berichtet, seinen Informationen zufolge seien die betreffenden Betriebe bislang nicht in das Verfahren involviert worden, was er für kritisch halte. Darüber hinaus interessiere er sich für die Kostenberechnung für gesägte Pflastersteine. Der Referent führt aus, beim gesägten Pflasterstein gehe man von Kosten in Höhe von 215 €/qm und für den gebrochenen Stein in Höhe von 190 €/qm aus. Es handle sich um einen Granitstein aus Europa.

Stadtrat Gaupp fragt nach, ob man beim Straßenbelag auch Sickersteine einsetzen könne. Der Referent verweist auf die diesbezügliche Diskussion in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.07.2023. Sickersteine seien nicht haushaltsverträglich, außerdem halte er deren Verlegung in diesem Umfeld gestalterisch für schwierig. Man wolle jedoch aus optischen Gründen beim Pflaster als Kompromisslösung größere Fugen setzen.

Stadtrat Gaupp erkundigt sich anschließend nach den durch den Straßenbelag verursachten Lärmpegeln. Der Referent erwidert, es handle sich um sogenannten Flüsterasphalt.

Auf die Frage von Stadträtin Hubschneider, ob man mit dem Fahrrad entgegen der geplanten Einbahnstraße fahren könne, erwidert Oberbürgermeister Scharmann, das städtische Ordnungsamt werde diese Frage noch prüfen müssen, aber sicher sei dies die Zielsetzung.

Stadtrat Dr. Siglinger sieht die Straßenbreite als sehr kritisch an. Seiner Ansicht nach müsse die Fahrbahn nochmals überplant werden. Nach Aussage des Referenten werde der Verkehrsplaner in seinem Team sowie das städtische Ordnungsamt die Angelegenheit überprüfen.

Stadtrat Dr. Siglinger erklärt, da die „große“ Ulrichstraße eine Tempo 30-Begrenzung erhalten solle, sei es seiner Meinung nach auch für die „kleine“ Ulrichstraße und die Marktstraße als sinnvoll zu erachten, wenn man bereits zum jetzigen Zeitpunkt über einen verkehrsbereinigten Bereich und Tempo 20 nachdenken würde. Dies sei wichtig für die Ausführung. Auch sei die Radwegführung außerhalb des 1. Bauabschnitts in Richtung Stuttgarter/Schurwaldstraße interessant, diesem Thema müsse sich die Stadt noch widmen.

Darüber hinaus, so Stadtrat Dr. Siglinger, würden Trinkwasserbrunnen für die Gestaltung von Ortsmitten immer wichtiger. Allerdings frage er sich, ob der in Beutelsbach vorgesehene Trinkwasserbrunnen nicht an der falschen Stelle geplant sei und besser im Bereich des Zugangs zur neuen Stadtbücherei untergebracht werden solle. Herr Baumeister wirft ein, der Standort für den Trinkwasserbrunnen könne sicherlich nochmals überprüft werden, allerdings sei der Bereich vor der Stadtbücherei bereits jetzt sehr eng, weshalb man den Brunnen zunächst für die andere Straßenseite vorgesehen habe

Im Übrigen seien laut Stadtrat Dr. Siglinger sowohl die Pflanzbeete als auch die Fassadenbegrünung in Punkto Gestaltung und Stadtklima sehr wichtig.

Auf die Nachfrage von Stadtrat Ebner, ob denn bei der Elektroausstattung an Vorrüstungen oder Ladesäulen gedacht worden sei, erwidert der Referent, es fänden derzeit bereits gemeinsame Erüierungen mit den Stadtwerken statt.

Stadträtin Dr. Rebmann nimmt Bezug auf die Diskussion in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.07.2023 hinsichtlich der Straßenbeläge und dass diese nach Möglichkeit abgesägt sein sollen. Sie fragt deshalb nach der Ausgestaltung, denn verschiedene Strukturen hätten ja eigentlich auch gestalterische Elemente zur Folge und dienten darüber hinaus zur Orientierung für Personen mit Sehbehinderung. Der Referent erläutert das spätere Fugenbild. Außerdem sollen sogenannte Aufmerksamkeitsfelder im Straßenraum hergestellt werden.

Stadtrat Dippon ist sich bewusst, dass der derzeitige Unterhaltungsaufwand für den Brunnen groß sei und eigentlich auch gar keinen so großen Effekt habe. Trotzdem werde irgendwo eine Wasserfläche benötigt. Deshalb sei er fast traurig, dass der Brunnen künftig weichen solle. Der Referent entgegnet, der Brunnen sei derzeit gar nicht mehr in Betrieb und der Aufwand, diesen wiederherzustellen, stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen. Stadtrat Dippon stimmt zu, trotzdem müsse es irgendeine Maßnahme mit Wasser geben. Erster Bürgermeister Deißler verweist auf die zu erwartenden Kosten. Man könne nicht überall immer das höchste Niveau anlegen, irgendwann müsse man Schwerpunkte setzen und dann sehen, was realistisch umzusetzen sei und am meisten Effekt bringe.

Hinsichtlich der geplanten Verkehrsführung verweist Stadtrat Dippon auf die Einfahrt auf die Stuttgarter Straße und die Einfahrt in die Innenkurve. Seiner Ansicht nach müsse die Einbahnstraße aus Verkehrssicherheitsgründen genau andersherum verlaufen.

Stadtrat Zimmerle mahnt zur Vorsicht. Die Wunschliste von allen sei sicherlich groß, aber

angesichts der Weinstädter Finanzlage müssten nun mal Abstriche gemacht werden. Auch müsse man sicherlich klären, welche Maßnahmen durch die Förderung gedeckt seien und welche nicht. Stadtplanungsamtsleiter Folk bestätigt, dies sei gerade in der Abstimmung, aber die Förderquote werde gehalten.

Stadtrat Forster macht Ausführungen zu den Themen Brunnen und Wasser.

Stadtrat Dobler sorgt sich um den großzügigen Radweg in der Ulrichstraße und fragt sich, weshalb dieser nicht erhalten werden könne. Herr Baumeister erklärt, der Radweg sei rechtlich so nicht mehr zulässig und dürfe daher nicht wieder in derselben Form gebaut werden. Stadtrat Witzlinger fragt nach der Rechtsgrundlage, immerhin gehe es um die Sicherheit der Radfahrer. Stadtrat Dr. Siglinger stimmt zu. Da es sich um einen Schulradweg handle, werde ein besonders schlüssiges Konzept benötigt.

Stadträtin Dr. Rebmann hält es für ungeschickt, dass Thema „Wasser“ in der Ortsmitte Beutelsbach aus Kostengründen auszublenden. Es solle zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Nachzurüstung geben. Sie erkundigt sich daher, ob eine Infrastruktur vorhanden sei, an die man im Bedarfsfalle „andocken“ könne. Herr Baumeister bestätigt, es gäbe ein Leerrohrsystem, das man nutzen könne.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig:

**Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem Entwurf des Landschaftsarchitekturbüro von K GmbH aus Ostfildern zu und erteilt den Baubeschluss zur Neugestaltung Ortsmitte Beutelsbach – 1. Bauabschnitt – Flächen rund um die Stadtbücherei.**

**Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt erteilt die Freigabe der öffentlichen Ausschreibung.**

- |     |  |                        |
|-----|--|------------------------|
| 10. | <b>Flächennutzungsplan Unteres Remstal /<br/>Planungsverband Unteres Remstal<br/>- Einstellung des Änderungsverfahrens 13 (WE 75<br/>Zentralkelter)<br/>- Einstellung des Änderungsverfahrens 15.2 (WE 79 Am<br/>Beutelstein)<br/>- Einstellung des Änderungsverfahrens 15.3 (WE 80<br/>Schönbühl)</b> | <b>BU Nr. 129/2023</b> |
|-----|--|------------------------|

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

Oberbürgermeister Scharmann stellt fest:

**Der Gemeinderat nimmt die Einstellung der FNP-Änderungsverfahren 13, 15.2 und 15.3 zustimmend zur Kenntnis.**

- 11. Sanierung Brücke über den Beutelsbach im Gewann Stangenwiesen BU Nr. 142/2023**  
- Baubeschluss  
- Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen  
- Vergabeermächtigung

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem Entwurf des Büros Krop Ingenieurbau GmbH aus Winterbach zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von brutto 80.000,00 Euro und dem Deckungsvorschlag über diese Summe aus der Baumaßnahme Brückensanierungen zu.**
- 3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Kostenberechnung (Baukosten errechnet brutto 193.500,00 Euro) bis zu einer Summe von brutto 210.000,00 Euro die Vergabe für das Gewerk Brückenbauarbeiten zu erteilen**

- 12. Jahresauftrag Straßenbau 2023/2024 BU Nr. 140/2023**  
- Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt erteilt den Auftrag für die Jahrestiefbauarbeiten Straßenbau an die Firma Lautenschlager & Kopp GmbH aus Stuttgart mit der Auftragssumme in Höhe von brutto 410.031,52 Euro.**

- 13. Neue Stadtbücherei: Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für das Gebäude und die Einrichtung BU Nr. 128/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt mehrheitlich mit 21 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

**Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen von 345.000 EUR und dem Deckungsvorschlag zu.**

- 14. Übernahme des Gebühreneinzugs für den ev. Kindergarten Sonnenblume BU Nr. 121/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des Kita-Gebühreneinzugs für den ev.**

## **Kindergarten Sonnenblume ab 01.05.2023 zu.**

**2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach einen Ergänzungsvertrag zum Kindergarten-vertrag abzuschließen, der die Übertragung des Gebühreneinzugs auf die Stadt und die Förderung der Kita wie in dieser Beratungsunterlage beschrieben regelt.**

### **15. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)**

**BU Nr. 111/2023**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

Herr Friedel, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig den der Beratungsunterlage 111/2023 beige-fügten Entwurf als Änderungssatzung für die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung wie folgt:**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 20.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Grundsätze der Gebührenerhebung**

§ 8 Ziff. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gebühren nach § 8 Ziff. 3 a) und 3b) werden im Monat August nicht erhoben.“

#### **Artikel 2 Änderung der Betreuungsgebühren**

Die Gebührentabelle in § 8 Ziff. 3 a) sowie die Ziff. 3 b) erhalten folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2023 bis 31.07.2024

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	139 EUR	278 EUR

(2)	118 EUR	236 EUR
(3)	83 EUR	167 EUR
(4)	35 EUR	70 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	125 EUR	250 EUR
(2)	106 EUR	213 EUR
(3)	75 EUR	150 EUR
(4)	31 EUR	63 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden)**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	295 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	43 EUR	87 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	209 EUR	417 EUR
(2)	177 EUR	354 EUR
(3)	125 EUR	250 EUR
(4)	52 EUR	104 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	278 EUR	556 EUR
(2)	236 EUR	473 EUR
(3)	167 EUR	334 EUR
(4)	70 EUR	139 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	695 EUR
(2)	295 EUR	591 EUR
(3)	209 EUR	417 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

b) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2024

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	151 EUR	302 EUR
(2)	128 EUR	257 EUR
(3)	91 EUR	181 EUR
(4)	38 EUR	76 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	136 EUR	272 EUR
(2)	116 EUR	231 EUR
(3)	82 EUR	163 EUR
(4)	34 EUR	68 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	189 EUR	378 EUR
(2)	160 EUR	321 EUR
(3)	113 EUR	227 EUR
(4)	47 EUR	94 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	227 EUR	453 EUR
(2)	193 EUR	385 EUR
(3)	136 EUR	272 EUR
(4)	57 EUR	113 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	302 EUR	604 EUR
(2)	257 EUR	513 EUR
(3)	181 EUR	362 EUR
(4)	76 EUR	151 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	378 EUR	755 EUR
(2)	321 EUR	642 EUR
(3)	227 EUR	453 EUR
(4)	94 EUR	189 EUR

### **Artikel 3 Gebühren für die Schließzeitenbetreuung**

Der seitherige § 8 Ziff. 3 b) wird zu § 8 Ziff. 3 c) und erhält folgende Fassung: "Die wöchentliche Betreuungsgebühr für Schließzeitenbetreuung beträgt 26% des im Juli des laufenden Kalenderjahres gültigen Monatsbetrages, nach mathematischen Regeln auf den vollen Eurobetrag gerundet."

### **Artikel 4 Änderung der Verpflegungsgebühren**

In § 9 wird der Betrag von 85 Euro durch den Betrag von 96 Euro ersetzt.

### **Artikel 5**



## Geltungsbereich der Satzung

§ 9a wird um den Kindergarten Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach ergänzt und erhält dadurch folgende Fassung: „Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), den evangelischen Kindergarten Rappelkiste und den evangelischen Kindergarten Sonnenblume.“

## Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 5 rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Weinstadt, den 20.07.2023

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

## 16. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt – Anpassung der Verpflegungs- und Betreuungsgebühren BU Nr. 132/2023

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig den als Anlage 1 zur Beratungsunterlage beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt wie folgt:**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 20.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

#### Artikel I

§ 8 Absätze 4 bis 7 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.09.2023/ab 01.09.2024
1	101,00 €/110,00 €	127,00 €/138,00 €
2	86,00 €/94,00 €	108,00 €/117,00 €
3	61,00 €/66,00 €	76,00 €/83,00 €

4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	<b>25,00 €/28,00 €</b>	<b>32,00 €/35,00 €</b>
Wohnsitz nicht in Weinstadt	<b>101,00 €/110,00 €</b>	<b>127,00 €/138,00 €</b>

- (5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024
1	<b>27,00 €/29,00 €</b>	<b>42,00 €/46,00 €</b>
2	<b>23,00 €/25,00 €</b>	<b>36,00 €/39,00 €</b>
3	<b>16,00 €/17,00 €</b>	<b>25,00 €/28,00 €</b>
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	<b>7,00 €/7,00 €</b>	<b>11,00 €/12,00 €</b>
Wohnsitz nicht in Weinstadt	<b>27,00 €/29,00 €</b>	<b>42,00 €/46,00 €</b>

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **100,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 20,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 01.09.2023/ ab 01.09.2024
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	<b>12,50 €/13,60 €</b>	<b>24,60 €/26,70 €</b>	<b>16,50 €/17,90 €</b>	<b>24,60 €/26,70 €</b>
2	<b>10,60 €/11,60 €</b>	<b>20,90 €/22,70 €</b>	<b>14,00 €/15,20 €</b>	<b>20,90 €/22,70 €</b>
3	<b>7,50 €/8,20 €</b>	<b>14,80 €/16,00 €</b>	<b>9,90 €/10,70 €</b>	<b>14,80 €/16,00 €</b>
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	<b>3,10 €/3,40 €</b>	<b>6,20 €/6,70 €</b>	<b>4,10 €/4,50 €</b>	<b>6,20 €/6,70 €</b>
Wohnsitz nicht in Weinstadt	<b>12,50 €/13,60 €</b>	<b>24,60 €/26,70 €</b>	<b>16,50 €/17,90 €</b>	<b>24,60 €/26,70 €</b>

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **115 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 23 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

<b>Pro Kind und Woche bis</b>	<b>ab 01.09.2023/ab 01.09.2024</b>
14.00 Uhr	<b>76,00 €</b> /82,00 €
15.00 Uhr	<b>125,00 €</b> /136,00 €
16.00 Uhr	<b>134,00 €</b> /145,00 €
17.00 Uhr	<b>144,00 €</b> /156,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **26,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den 20.07.2023

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**17. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung BU Nr. 130/2023  
Endersbach**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Der Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen in Höhe von 0,51 VZK ab September 2023 für die Schülerbetreuung Endersbach wird zugestimmt und der Stellenplan 2023 entsprechend erweitert.**

**18. Anpassung des Stellenplans für die Schülerbetreuung BU Nr. 131/2023  
Großheppach**

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Sachvortrag und eine Aussprache und beschließt einstimmig:

**Der Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen in Höhe von 0,35 VZK ab September 2023 für die Schülerbetreuung Großheppach wird zugestimmt und der Stellenplan 2023 entsprechend erweitert.**

**19. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**

**19.1. Notunterkünfte im Heuweg im Stadtteil Großheppach**

Auf Nachfrage von Stadtrat Jens Häcker berichtet Liegenschaftsamtssleiter Heinisch von beginnenden Gesprächen mit einem Projektentwickler, der eine Containeranlage zu verkaufen habe. Nach der Sommerpause werde das Gremium entsprechend weiter informiert.

**19.2. Ortskernsanierung im Stadtteil Endersbach**

Auf Anfrage von Stadtrat Zimmerle teilt Erster Bürgermeister Deißler mit, der neue Plan werde derzeit überarbeitet und das Verfahren gehe noch in diesem Jahr weiter.

## ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Schriftführer